

Leihvertrag

Zwischen der

Fachschaft Mathematik
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vertreten durch **FSR-Vorsitz**

Endenicher Allee 60, 53115 Bonn

– im Folgenden als verleihende Person bezeichnet –

und

Herr/Frau: Name
Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Matrikel-Nr.: Matrikelnummer

– im Folgenden als entleihende Person bezeichnet –

Präambel

Um Studierenden in der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie zu helfen, stellt das Institut für Angewandte Mathematik (IAM) in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Mathematik die sonst im CIP-Pool eingesetzten Computer zur Verfügung. Hieraus kann Studierenden, die für Studienarbeiten einen Computer benötigen, aber kein geeignetes Gerät besitzen, ein solches im Rahmen der verfügbaren Geräte vorübergehend leihweise bereitgestellt werden. Ein Anspruch hierauf besteht schon aufgrund der begrenzten Zahl an Leihgeräten nicht. Über die Notwendigkeit der leihweisen Bereitstellung entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen der Fachschaftsrat Mathematik.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die verleihende Person überlässt der entleihenden Person für die im vertragsgegenständlichen Antrag der entleihenden Person auf Überlassung genannten Zwecke in der Zeit

vom **XX.XX.2020** bis **XX.XX.2020**

unentgeltlich folgenden Computer als Leihgegenstand:

Inventarnr. Objektbezeichnung
00000000 **CIP-Pool-PC-Name**

Zubehör: **Maus, Tastatur, Monitor, Netzkabel**

Der Leihgegenstand wird frühestens ab **XX.XX.2020**, nicht jedoch bevor der unterzeichnete Leihvertrag vorliegt, bereitgestellt.

(2) Die entleihende Person darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Insbesondere darf die entleihende Person die Sache nicht ohne schriftliche Zustimmung der verleihenden Person verändern mit Ausnahme vom Einsatz von Softwareprodukten inklusive Betriebssystem, die für den Überlassungszweck nach § 1 Abs. 1 notwendig sind. In diesem Fall hat die entleihende Person die alleinige Verantwortung bezüglich der erforderlichen Lizenzierung der Softwareprodukte.

Ausnahmen bilden hierbei § 3 Abs. 3.

(3) Die Verwendung der auf den Rechnern installierten Software ist nur für den Einsatz in der studentischen Ausbildung gestattet. Die entleihende Person verpflichtet sich zu einem ordnungsgemäßen Gebrauch dieser Software.

(4) Der Leihgegenstand ist der verleihenden Person spätestens nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

(5) Alle auf dem Rechner verbliebenen Daten werden von der verleihenden Person unwiderrbringlich gelöscht.

§ 2 Kündigung

Unabhängig von der vereinbarten Leihzeit hat die verleihende Person das Recht, den Leihvertrag aus wichtigem oder gesetzlich vorgesehenem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und den Leihgegenstand unverzüglich zurückzufordern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn **die Wiedereröffnung der CIP-Pools absehbar ist**, die entleihende Person vom Leihgegenstand vertragswidrig Gebrauch macht, Schäden an dem Leihgegenstand entstanden sind oder durch ein sonstiges Ereignis das Vertrauen der verleihenden Person in die Zuverlässigkeit der entleihenden Person nachhaltig erschüttert wurde.

§ 3 Pflichten des Entleihers

(1) Jede bei dem Leihgegenstand eintretende Beschädigung oder Veränderung sowie ein etwaiger Verlust des Leihgegenstands sind der verleihenden Person unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die entleihende Person ist verpflichtet, den Leihgegenstand vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von dritter Seite zu schützen. Er hat die verleihende Person von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Leihgegenstand gegebenenfalls auf eigene Kosten auszulösen.

(3) Die Rechner werden mit einer Softwaregrundinstallation ausgeliehen. Diese Softwarepakete wurden in lizenzrechtlicher Hinsicht auf die Zulässigkeit in der Verwendung für die studentische Ausbildung geprüft und freigegeben.

- (4) Der entleihenden Person ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der verleihenden Person nicht gestattet, den Leihgegenstand einem Dritten zu überlassen.
- (5) Notwendige Reparaturen werden ausschließlich von der verleihenden Person veranlasst.
- (6) Wertminderungen und Reparaturen, die aus Beschädigungen durch die entleihende Person resultieren, werden gegen die Kautions nach § 5 belastet und können darüber hinausgehen.
- (7) Ist der Leihgegenstand bei der Rückgabe stark verschmutzt, behält die verleihende Person 25 € der gezahlten Kautions ein.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die entleihende Person ist verpflichtet, den Leihgegenstand sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und haftet ab Übergabe nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für jede schuldhaft verschlechterung, Verlust oder Untergang des Leihgegenstandes. Die in § 5 Abs. 3 vereinbarten Wertangaben finden entsprechende Anwendung.
- (2) Im Falle von Lizenzverletzungen bei vertragswidrigem Gebrauch stellt die entleihende Person die verleihende Person von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Die verleihende Person empfiehlt der entleihenden Person, eine geeignete private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die speziell Schäden im Rahmen von Leihverträgen umfassen sollte.
- (4) Die Haftung der verleihenden Person, seiner Beschäftigten und Mitglieder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist auf Vorsatz und die gesetzlich zwingenden Fälle beschränkt. Insbesondere übernimmt die verleihende Person keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des Leihgeräts während der Vertragslaufzeit und eine eventuelle Bereitstellung eines Ersatzgerätes. Für die Sicherung der durch das Leihgerät bearbeiteten Daten ist ausschließlich die entleihende Person verantwortlich.

§ 5 Kautions und Verzugsfolgen

- (1) Es wurde eine Kautions von **200 € (in Worten: zweihundert Euro)** hinterlegt.
- (2) Kommt die entleihende Person schuldhaft seinen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 und 4 zur rechtzeitigen Rückgabe des Leihgegenstands zum festgelegten und ggf. vertraglich verlängerten Rückgabetermin nicht nach, kommt er unmittelbar in Verzug. Für jede angefangene Woche des Verzugs stehen der verleihenden Person **25 € (in Worten: fünfundzwanzig Euro)** der von der verleihenden Person geleisteten Kautions zu. Weitere Ansprüche der verleihenden Person bleiben hiervon unberührt.
- (3) Kommt die entleihende Person seiner Verpflichtung zur Rückgabe des Rechners trotz Mahnung nicht nach, gilt der Leihgegenstand als verloren. Die entleihende Person ist in diesem Fall verpflichtet, der verleihenden Person den angemessenen Wert des Leihgegenstands zu erstatten. Die Rückzahlung der Kautions ist verwirkt. Verleihende Person und

entleihende Person sind sich einig, dass dieser 1000 € beträgt. Die entleihende Person bleibt berechtigt, einen wesentlich geringeren Zeitwert des Leihgegenstands nachzuweisen. Hierbei hat er auch nachzuweisen, dass die Verringerung des Zeitwertes nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.

§ 6 Sonstiges

(1) Für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

(2) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Leihe.

(3) Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.

Bonn, den _____

Bonn, den _____

Unterschrift verleihende Person

Unterschrift entleihende Person

Verlängert bis: _____

Bonn, den _____

Unterschrift verleihende Person